

# Bundesgesetz betr. die Gründungspatente [Schluss]

Autor(en): **Schoch / Schatzmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578083>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Quelle des allgemeinen Glücks, indem er die Menschen sich gegenseitig wertvoll macht. Ein arbeitslos anwachsender Ueberfluß aber, hinter dem die Entwicklung des Bedarfes weit zurücksteht, wird schließlich zu einer Quelle des Unglückes durch zu großen Grundbesitz in todter Hand. Allein vor Erweiterung der Bedürfnisse ist die materielle Zukunft und ein Wohlbefinden der Arbeiter bedingt. Ein widerrechtlicher Angriff derselben auf das Kapital oder den Besitz in der Gesellschaft schädigt daher auch immer sie selbst. Zudem uns die Naturwissenschaft immer mehr und mehr mit den Gesetzen der Natur bekannt macht, gibt sie uns auch die Macht, sie in unserm Interesse zu beherrschen; sehen wir doch jetzt schon, wie ihre großen Errungenschaften die segensreichsten Wirkungen auf das ganze Leben der Menschheit ausüben und wir sind zur kühnsten Zuversicht auf eine weit glücklichere Zukunft schon für die nächste Generation berechtigt, wenn nicht vor der Zeit eine zu befürchtende große und schreckliche Proletarierrevolution unsere Errungenschaften mittellos macht und vernichtet, wozu nach Jahrhunderte zum Wiederaufbau erforderlich sein würden! So viel Vertrauen die heutige Kultur auf ihre schon zu Tage getretenen und noch in ihrem Schooße latent schlummernden Kräfte und Heilmittel, zur Aufbesserung des Menschenlozes auch zu setzen man berechtigt ist, auch dann, selbst wenn sich Dr. Erhardt's Traum, von Deutschland in 100 Jahren oder die Galoschen des Glückes, ein soziales Märchen von Michael Flürscheim, erwahrt und selbst wenn wir sofort auf friedlichem Wege nach seinem Vorschlage zur Lösung der sozialen Frage, den vor ihm uns gewiesenen einzigen Rettungsweg betreten. Dahin wird und soll es wohl dennoch auf Erden nie kommen, daß dem menschlichen Leben alle Lasten abgenommen werden, weil es nicht bloß die Bedeutung eines physischen Prozesses, sondern einer sittlichen Aufgabe hat, bei physischem Gedeihen auch zu sittlich geistigem Wachsthum! Prof. Dr. Johs. Huber, dessen dreier Vorträge von 1865 zur Orientirung in der sozialen Frage über die Proletarier wir uns bedienten findet gewiß zutreffend: „In der ethischen Lebensauffassung allein liegt eine die Welt überwindende Kraft der Resignation, ohne die wir auch in den glücklichsten Verhältnissen nicht zu bestehen vermöchten.“

(Fortsetzung folgt).

## Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente.

(Vom 29. Juni 1888.)

(Schluß.)

### III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden: 1) wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubter Weise benutzt; 2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt; 3) wer bei diesen Handlungen wesentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat; 4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße in Betrage von Fr. 30—2000, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. — Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden. Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Zivilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist. Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeklagten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verfloßen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwählter Gegenstände, Werkzeuge und Geräthe vornehmen lassen. Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände verfügen. Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen. Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung verieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbuße von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitfache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen.

### IV. Verschiedenes und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welcher mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können innerhalb einer Frist von 7 Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem der im vorigen Absatz bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom

Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche Seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen. Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absätze beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschlüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Zentren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben. Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Juli 1888.

Der Präsident: **Schoch**. Der Protokollführer: **Schakmann**.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 29. Juli 1888.

Der Präsident: **G. Ruffy**. Der Protokollführer: **Ringier**.

## Bereinswesen.

**Schweiz. Schlossermeister-Verein.** Die große soziale und politische Revolution, welche vor hundert Jahren von Frankreich ausging und ganz Westeuropa verjüngte, hat, wie das bei derartigen Stürmen immer zu geschehen pflegt, mit wildem Unverstand auch manche in ihrem Kerne gute Einrichtung, statt sie zeitgemäß zu reformiren, von Grund aus vertilgt. In unfreien und beengenden Verhältnissen aufgewachsen, suchte man die wahre Freiheit im andern Extrem, in der schrankenlosen Ungebundenheit des Individuums. Die Todtengräber der früheren Zünfte und Handwerksinnungen hielten sich nicht weniger für Heilande der gesellschaftlichen Ordnung als die politischen Umsturz männer. In neuerer Zeit hat man aber wieder Manches schätzen gelernt, was die Alten gekannt, Jahrhunderte lang geübt und gepflegt.

Diese Gedanken beschließen den Berichtstatter der „Neuen Zürcher-Zeitung“ bei der Versammlung der schweizerischen Schlossermeister, die letzten Sonntag, 47 Mann stark, aus allen Theilen der Schweiz im Gasthose zur „Baage“ in

Baden tagte. Der Zweck dieser Versammlung war die Gründung eines schweizerischen Schlossermeister-Verbandes. Die Anregung dazu war vom Verband Zürich und Umgebung ausgegangen. Der Präsident desselben, Konrad Muegg, leitete die Verhandlungen; der Quästor, W. Hartmann, versah das Aktariat und Meister J. J. Hafner referirte kurz und bündig über Nothwendigkeit, Nutzen und Zweck des zu gründenden Berufsvereins. Er deutete hin auf die Erfolge der bestehenden Innungen des Auslandes und der in der Schweiz entstandenen Vereine. Es sollen nicht allein die Interessen des Arbeitgebers, sondern auch die des Arbeiters geschützt werden. Der Verband soll unter Anderem auch seine Spitze gegen diejenigen unruhigen Elemente, Hezer und Störer richten, die durch Einschüchterung und Gewalt den friedlichen Arbeiter an der Arbeit hindern wollen. Die Disziplin, welche unter den Arbeitern herrscht, möge auch bei den Meistern eintreten, dann werde sie die Eintracht stark machen.

Der Beifall, den die Worte des Referenten fanden, und die weiteren Auseinandersetzungen von mehreren Vertretern schon bestehender lokaler Meisterverbände, wie von Basel und St. Gallen, zeigten deutlich, daß die anwesenden Meister die Sache ernst nahmen. Die Männer, welche während der Woche an ruhiger Esse mit kunstgeübter Hand den schweren Hammer zu führen verstehen, saßen in ruhiger und würdiger Berathung volle vier Stunden beisammen und stellten einen Statutenentwurf fest, der, nachdem ihn eine Kommission noch weiter geführt hat, in einer folgenden Versammlung definitiv gutgeheißen werden soll.

Die Aufgaben, die sich der schweizerische Schlossermeisterverband stellt, sind folgende: Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen; Einführung möglichst einfacher Werkstättordnungen und Einigung der Regeln bei Einstellung und Entlassung der Gesellen; Regelung des Lehrlingswesens; Anstreben reeller Grundlagen im Submissionswesen; Besprechung der Zollfragen u. a. Der Verband bildet sich aus den lokalen Vereinen und, wo keine solchen sind, aus einzelnen Meistern. Seine Organe sind die General- und Delegirtenversammlung und ein auf drei Jahre gewählter Zentral-Vorstand. Der Vorstand wurde aus folgenden Meistern bestellt: K. Muegg, Präsident (Zürich), J. Hafner und Hartmann (Zürich), Stöhr und Furrer (Winterthur), Gottfried Stierlin (Schaffhausen) und Tobler (St. Gallen). („N. Z. Z.“)

## Für die Werkstatt.

**Leder an Eisen zu leimen.** Man überstreichet das Eisen mit irgend einer Bleifarbe, etwa mit Bleiweiß oder Kienruß. Wenn dann dieser Anstrich getrocknet ist, überstreichet man denselben wiederum mit einem Cemente, welcher folgendermaßen zubereitet ist: Man nehme den besten Leim, weiche ihn in kaltes Wasser, bis er weich geworden ist. Dann löse man ihn in Essig bei einer mäßigen Wärme auf und gebe ein Drittel seiner Masse Weißfichten-Terpentin dazu, mische Alles gründlich und bringe es mittelst des Essigs zu einer geeigneten Konsistenz, um es dann mit einem Pinsel noch und zwar heiß ausbreiten zu können, worauf man sofort das Leder auflegen, anspannen und fest andrücken muß. Bei einer Riemenscheibe ziehe man das Leder fest an dieselbe an und lege die Enden übereinander und klammere fest.

## Berschiedenes.

**Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung. Berlin 1889.** Die Zahl der Anmeldungen zur Ausstellung hat alle Erwartungen übertroffen; der verfügbare Raum ist